

# **GEMEINDE FRESACH**

Dorfplatz 160, 9712 Fresach 曾 04245 2060 FAX 04245-5131

E-Mail: fresach@ktn.gde.at,

www.fresach.at. UID: ATU59364413



# Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Fresach vom 29. Oktober 2025, Zl. 120-20/BGM8/2025, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für den Wocheimweg im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß § 94d Z. 16 in Verbindung mit den §§ 43 Abs. 1a, 44 und 90 der STVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024, werden im Bereich der öffentlichen Verbindungsstraße Wocheimweg, Parz. 1317/1, KG 75203, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

Aus Anlass von Straßensanierungsarbeiten im Bereich des Wocheimweges (Verbindungsstraße), Parz. 1317/1, KG 75203, werden vom 1. November 2025 bis 14. November 2025, von Montag bis Freitag, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

- a) Fahrverbot beiden Richtungen für den Wocheimweg in Kreuzungsbereich Wasserfallweg/Wocheimweg bis nach der Einfahrt zum Objekt Wocheimweg 62 (Parz. 401/3, KG 75203).
- b) Eine Umleitung erfolgt über den Privatweg über die Parzellen 82/3 und 79/1, beide KG Fresach, den Schlosserberglweg, die L40, die Untermitterberger Straße und den Wasserfallweg.

### § 2

Gemäß § 44 Abs 1 STVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

- 1. Verbotszeichen gemäß § 52 Z. 1 der STVO 1960 "FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN) an den in § 1 Z a) festgelegten Stellen. Zusätzlich ist der gesamte Bereich des gesperrten Straßenabschnittes mittels Scherengitter gegenüber dem fließenden Verkehr abzusperren.
- 2. Hinweiszeichen gemäß § 53 Z. 16 der STVO 1960 "Umleitung" an den im § 1 lit. b) festgelegten Stellen für den gesamten Umleitungsbereich.

#### **ξ** 3

Gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

# § 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der StVO. 1960 geahndet.

Der Bürgermeister:

(Allzulole:

Ing. Gerhard Altziebler

# Ergeht an:

1. Firma STRABAG AG, Molzbichler Straße 6, 9800 Spittal/Drau: der die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Feistritz/Drau obliegt. Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.

2. Die Polizeiinspektion Feistritz/Drau, Villacher Straße 250, 9710 Feistritz/Drau

# Ergeht zur Kenntnisnahme an:

- a) Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- b) Bezirkshauptmannschaft Villach-Land Verkehrswesen, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach
- c) Die Landesalarm- und -warnzentrale, Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- d) Österreichisches Rotes Kreuz, Dreschnigstraße 10, 9500 Villach
- e) Das Bezirkspolizeikommando, Gendarmeriestraße 1, 9601 Arnoldstein

Angeschlagen am: 29.10.2025

Abgenommen am: